



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0599 Beschlussdatum: 27.04.2023
Beschluss-Nr.: STV 33/11/2023

Gegenstand: Satzung zum Bürgerbudget der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Behandlung: öffentlich

Einreicher: SPD-Fraktion

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	16.02.2023					Kenntnisnahme
Kulturausschuss	21.02.2023					Kenntnisnahme
Finanzausschuss	22.02.2023					Kenntnisnahme
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	22.02.2023					Kenntnisnahme
Kulturausschuss	04.04.2023					Kenntnisnahme
Finanzausschuss	05.04.2023					Kenntnisnahme
Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport	05.04.2023					Kenntnisnahme
Hauptausschuss	13.04.2023					Kenntnisnahme
Stadtvertretung	27.04.2023	11	20	4	-	abgelehnt

Neubrandenburg, 02.02.2023

gez. Michael Stieber
Vorsitzender SPD-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Die Stadtvertretung beschließt die „Satzung zum Bürgerhaushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“.

Satzung zum Bürgerhaushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

§ 1 Bürgerhaushalt

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkter Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Mittel des Bürgerbudgets sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg nutzen und dienen.

§ 2 Bürgerbudget

- (1) Die Höhe des gesonderten Budgets für die Einwohnerinnen und Einwohner der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beträgt jährlich: 100.000,00 € (in Worten: einhunderttausend Euro)
- (2) Gefördert werden Maßnahmen, die
 - a) im öffentlichen Interesse liegen,
 - b) von einer größeren Anzahl Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt werden können,
 - c) im Bereich der freiwilligen Aufgaben liegen und nicht bereits im Haushalt enthalten sind,
 - d) durch einmalige Projektzuschüsse oder als Investitionsmaßnahme umgesetzt werden können,
 - e) entweder keine Folgekosten verursachen, die Übernahme der Folgekosten durch einen Dritten geklärt ist oder die Stadtvertretung der Übernahme der Folgekosten ausdrücklich zustimmt,
 - f) nicht gegen rechtliche Vorschriften verstoßen.

§ 3 Vorschlagsrecht

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt Vorschläge für den Bürgerhaushalt einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
Die Vorschläge sind an Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg – *Kämmerei* - zu richten.
- (2) Die Vorschläge können schriftlich, mündlich und elektronisch eingereicht werden.

- (3) Der Vorschlag muss folgende Mindestangaben enthalten:
- a) vollständiger Name, Anschrift, Telefon/Email und Geburtsdatum,
 - b) Projektbeschreibung mit Gesamtkosten, beantragte Summe, Aussagen zu Folgekosten.

§ 4 Vorschlagsfrist

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerhaushalt des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in den nachfolgenden Bürgerhaushalt ein.
- (3) Stichtag ist der 30. Juni.

§ 5 Behandlung der Vorschläge

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (2) Die Vorschläge können während der Dienstzeiten der Verwaltung im Rathaus der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, ...Adresse... eingesehen werden.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird gemäß § 6 zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) der Vorschlagsträger gemäß § 3 zur Teilnahme berechtigt ist,
 - c) die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg zuständig ist,
 - d) er umsetzbar ist und die Höhe von 15.000,00 € (in Worten: fünfzehntausend Euro) nicht überschreitet,
 - e) der Begünstigte des Vorschlages innerhalb der letzten drei Bürgerhaushalte keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerhaushalt erhalten hat. Einrichtungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg sind hiervon ausgenommen. Einzelne Abteilungen einer juristischen Person sind der juristischen Person zuzurechnen. Abweichend von Satz 2 stehen Kindertagesstätten und Grundschulen in Trägerschaft der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg den Begünstigten im Sinne dieser Vorschrift gleich.
 - f) er nicht auf die Förderung zur Planung und Durchführung von festlichen Veranstaltungen anlässlich eines Ereignisses wie Schulabschlussfeiern, Initiationsfeiern, Jubiläen und ähnliches gerichtet ist.

§ 6 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung über die eingereichten Vorschläge zum Bürgerhaushalt erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung – ergänzt (in Ausnahmefällen ersetzt) durch weitere Abstimmungsformate.
- (2) Zur Abstimmung über die eingereichten Vorschläge im Rahmen des Bürgerhaushaltes sind alle teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 3 dieser Satzung berechtigt. Sie entscheiden direkt durch Abstimmung, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (3) Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Anzahl der Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Ist der Begünstigte im Sinne des § 5 Absatz 3 Buchstabe e bei mehr als einem Vorschlag identisch, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.

- (4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerhaushalte wieder eingereicht werden.

§ 7

Information der Einwohnerinnen und Einwohner

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg informiert umfassend in den öffentlich zugänglichen Medien – insbesondere dem Amtsblatt - über den Bürgerhaushalt, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge.

§ 8

Umsetzung

- (1) Die Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, sollen zeitnah umgesetzt werden.
- (2) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

§ 9

Jahresabschluss

- (1) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung berichtet.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.
- (3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindert sich das Bürgerbudget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Bürgerbudget: 100.000 €

Verwaltungskosten (Personal, Information/Werbung, Präsentation): 15.000 €

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☒ nein

Begründung:

Was ist ein Bürgerhaushalt?

In Beantwortung dieser Frage schrieb die Hans Böckler Stiftung im Rahmen einer Untersuchung von Beispielen in der Region Berlin-Brandenburg im Oktober 2007 folgendes: „Demnach gibt es keine festgelegte Methode. Ein Bürgerhaushalt kann verschiedene Formen annehmen – dabei muss das Verfahren nicht explizit unter der Bezeichnung „Bürger- bzw. Beteiligungshaushalt“ durchgeführt werden. Vielmehr sind nach unseren Kriterien folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Im Zentrum der Partizipation stehen finanzielle Angelegenheiten, es geht um begrenzte Ressourcen.
2. Die Beteiligung findet auf der Ebene der Gesamtstadt oder auf der eines Bezirkes mit eigenen politischen und administrativen Kompetenzen statt. Ein Stadtteiffonds allein, ohne Partizipation auf der gesamtstädtischen bzw. bezirklichen Ebene, ist kein Bürgerhaushalt.
3. Es handelt sich um ein auf Dauer angelegtes und wiederholtes Verfahren. Ein einmaliges Referendum zu haushaltspolitischen Fragen ist kein Bürgerhaushalt.
4. Der Prozess beruht auf einem eigenständigen Diskussionsprozess. Die Miteinbeziehung von Bürgern in bestehende Verwaltungsgremien oder Institutionen der repräsentativen Demokratie stellt keinen Bürgerhaushalt dar.
5. Die Organisatoren müssen Rechenschaft in Bezug darauf ablegen, inwieweit die im Verfahren geäußerten Vorschläge aufgegriffen und umgesetzt werden.“

(vgl. Carsten Herzberg, Cécile Cuny „Herausforderungen der technischen Demokratie: Bürgerhaushalt und die Mobilisierung von Bürgerwissen, Oktober 2007, Seite 8)

Das Bürgerbudget verfolgt die Ziele:

- Aktive, „echte“ Bürgerbeteiligung
- Förderung politischer Bildung → Basisdemokratie
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
- Identifizierung mit der Stadt / den Projekten
- Hinweise und Vorschläge für die Verwaltung / Politik
- Mitbestimmung → direkte Entscheidungsmöglichkeit
- Zeitnahe Umsetzung der Projekte

Mit dem Bürgerbudget werden die Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus beteiligt durch:

- a) Bereitstellung eines gesonderten Budgets,
- b) Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen und
- c) direkte Abstimmung über die Vorschläge durch die Einwohnerinnen und Einwohner.

Wie funktioniert das Bürgerbudget?

Mitmachen dürfen alle Einwohnerinnen und Einwohner von Neubrandenburg ab 14 Jahren. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, falls der eingereichte Vorschlag zu einer Zuwendung an den oder die Einreichende führen soll. Projekte, die vorgeschlagen werden, müssen konkret und in sich abgeschlossen sein und dürfen die Maximalsumme von 15.000 € nicht übersteigen. Der Vorschlag muss zudem in die Zuständigkeit der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fallen.

Bis zu einem Stichtag (30.06.) können Vorschläge, die diese Voraussetzungen erfüllen, eingereicht werden. Alle Vorschläge werden zunächst aufgenommen.

In einem zweiten Schritt werden die Vorschläge durch die zuständigen Fachämter und Bereiche der Verwaltung auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und das Ergebnis über die Beratung des

Oberbürgermeisters der Stadtvertretung oder dem Hauptausschuss zugeleitet. Die Stadtvertretung oder der Hauptausschuss beschließt, ob die Vorschläge die formalen Voraussetzungen entsprechend der „Satzung zum Bürgerhaushalt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg“ erfüllen und zur Abstimmung zugelassen werden können.

Alle zugelassenen Vorschläge werden veröffentlicht. Die Einreicher von nicht zugelassenen Vorschlägen erhalten eine schriftliche Information mit schlüssiger Begründung, warum ihre Projekte nicht zur Abstimmung kommen.

Die Abstimmung über die zugelassenen Projektvorschläge obliegt den Einwohnerinnen und Einwohnern (ab 14 Jahre). Sie erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung im dem Haushaltsjahr des Bürgerbudgets jeweils vorausgehenden Kalenderjahr durch Stimmabgabe vor einer/einem befugten Bediensteten der Stadt bzw. einer technischen Vorrichtung. Dabei muss sichergestellt werden, dass jede/r Stimmberechtigte nur einmal wählen kann. Hierfür ist bei der Abstimmung ist der Personalausweis vorzulegen. Ort und Zeit der Abstimmung werden im Amtsblatt der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg bekannt gegeben.

Die Projekte, auf die die meisten Stimmen entfallen, werden berücksichtigt, bis das Budget aufgebraucht ist. Alle Einreicher von Vorschlägen werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Alle Ergebnisse werden veröffentlicht. Die Einreicher der ausgewählten Projektvorschläge werden in geeigneter Form gewürdigt (zum Beispiel in der Stadtvertretung).

Die Umsetzung der Projekte, die durch die Abstimmung der Einwohnerinnen und Einwohner ausgewählt wurden, erfolgt entweder durch die Einreicher.

Den Abschluss für jedes Budget stellt die Rechenschaftslegung dar. Die Umsetzung der Projekte wird öffentlich dargestellt und ausgewertet. Das Bürgerbudget wird durch die/den Bürgerbeauftragte/n betreut und bearbeitet.

Schritte zur Umsetzung für das Bürgerbudget 2024 (für die Folgejahre wiederholend ab Punkt 3):

1. Beschluss einer entsprechenden Satzung zum Bürgerbudget in der StV (April 2023)
2. Kommunikation in der Öffentlichkeit (2. und 3. Quartal)
3. Einreichen von Vorschlägen (Frist: 30.06. des Budget-Vorjahres)
4. Beschluss über die Zulassung von Projekten durch den Hauptausschuss (Juli des Budget-Vorjahres)
 - a) Veröffentlichung der zugelassenen Projektvorschläge sowie Information an die Einreicher der nicht zugelassenen Vorschläge (Juli des Budget-Vorjahres)
5. Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner (August des Budget-Vorjahres)
6. Information über das Ergebnis der Abstimmung (September des Budget-Vorjahres)
7. Umsetzung der durch Abstimmung ausgewählten Projekte (des Budget-Jahres)
8. Rechenschaftslegung (Dezember des Budget-Jahres)